

## Informationsblatt Kontaktlinsen

---

Die Gewährung von Beihilfen für Kontaktlinsen richtet sich gemäß § 34 Abs. 2 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) nach den Vorgaben der Anlage 4 Abschnitt III

### Voraussetzungen

Bei erstmaliger Beschaffung einer Sehhilfe ist die vorherige schriftliche Verordnung eines Augenarztes erforderlich. Darüber hinaus müssen die folgenden Indikationen vorliegen:

### Kontaktlinsen

Die Aufwendungen für Kontaktlinsen sind nur bei folgenden Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt.
- Progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt
- Irregulärer Astigmatismus
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt.
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt.,
- Keratokonus
- Aphakie
- Aniseikomie
- Anisometropie ab 2 dpt.
- als Verbandslinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautversetzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

### **Kurzzeitlinsen**

Die Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (z. B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmal-Linsen) sind bei folgenden zusätzlichen Indikationen beihilfefähig:

- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt. Jährlich) nachweisbar ist,
- Unverträglichkeit für jegliche Linsenpflegesysteme,
- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium
- Entropium
- Symplepharon
- Lidenschlussinsuffizienz

### **Beihilfefähige Höchstbeträge**

Wenn keine Indikation für Kurzzeitlinsen vorliegt, sondern nur eine Indikation für Kontaktlinsen, sind die Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu folgenden Höchstbeträgen im Kalenderjahr beihilfefähig:

- |   |                               |          |
|---|-------------------------------|----------|
| - | für sphärische Kurzzeitlinsen | 154,00 € |
| - | für torische Kurzzeitlinsen   | 230,00 € |

### **Nicht beihilfefähige Aufwendungen**

Aufwendungen für Kontaktlinsen sind nicht beihilfefähig, wenn keine der unter „Kontaktlinsen“ genannten Indikationen vorliegt. In diesen Fällen sind auch die fiktiven Aufwendungen für eine Brille nicht beihilfefähig.

### **Sonstiges**

Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind folgende Aufwendungen beihilfefähig:

- Eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.

Es gelten hierbei die beihilfefähigen Höchstbeträge für Brillen.